

Amtsblatt

mit den öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Rostock



3. Jahrgang

18. September 2015

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt am 24. September 2015	2
Hauptsatzung des Landkreises Rostock.....	3
Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Rostock	17
Satzung des Landkreises Rostock für den "Eigenbetrieb Abfallwirtschaft"	31
Satzung des Landkreises Rostock für den „Eigenbetrieb Rettungsdienst“	39
Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises Rostock vom 24. Juni 2015	47
Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Rostock vom 09. September 2015.....	47

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Pressestelle
Kay-Uwe Neumann
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter <http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe: 02. Oktober 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:30. September 2015)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



**Kreistag Landkreis Rostock
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft,
Bau, Planung und Umwelt**

Güstrow, den 10.09.2015

**Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt
am 24. September 2015**

Die konstituierende Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt findet am

Donnerstag, den 24. September 2015

statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Raum 3.111, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Wahl der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt
4. Wahl der 1. Stellvertreterin/des 1. Stellvertreters der/des Vorsitzenden
5. Wahl der 2. Stellvertreterin/des 2. Stellvertreters der/des Vorsitzenden
6. Vorstellung der Prioritätenliste Straßenbau im Landkreis Rostock
7. Sonstiges

gez. Ilka Lochner-Borst
Kreistagspräsidentin



Hauptsatzung des Landkreises Rostock

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Rostock vom 15.07.2015 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Landkreis trägt den Namen Landkreis Rostock.
- (2) Der Sitz der Kreisverwaltung ist in der Stadt Güstrow, mit einer Außenstelle in Bad Doberan.

§ 2 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus den amtsfreien Städten und Gemeinden Bad Doberan, Barlachstadt Güstrow, Dummerstorf, Kröpelin, Neubukow, Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeheilbad Graal-Müritz, Sanitz, Satow, Teterow sowie aus den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Bad Doberan – Land, Bützow – Land, Carbäk, Gnoien, Güstrow – Land, Krakow am See, Laage, Mecklenburgische Schweiz, Neubukow – Salzhaff, Rostocker Heide, Schwaan, Tessin, Warnow-West.

§ 3 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Der Landkreis führt folgendes Wappen:
„Von Gold und Blau geteilt, darauf zwei schräg gekreuzte von Rot und Gold geteilte Krummstäbe mit zugewendeter Krümme. Oben ein hersehender, goldgekrönter schwarzer Stierkopf mit geschlossenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und silbernen Hörnern; unten ein abgerissener, rotgezungter, goldener Greifenkopf.“
- (2) Der Landkreis führt die nachstehend beschriebene Flagge:
„Die Flagge des Landkreises Rostock ist gleichmäßig längsgeteilt von Gelb und Blau. Die Streifen sind mit den Figuren des Kreiswappens belegt:



Zwei schräg gekreuzte, von Rot und Gelb geteilte Krummstäbe mit zugewendeter Krümme, die 1/3 der Höhe und 2/3 der Länge des Flaggentuchs einnehmen; in der Mitte des gelben Streifens ein hersehender, gelbgekrönter schwarzer Stierkopf mit geschlossenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und weißen Hörnern und in der Mitte des blauen Streifens ein abgerissener, rotgezungter gelber Greifenkopf, die 3/4 der Höhe des jeweiligen Streifens einnehmen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 2 zu 3.“

(3) Der Landkreis führt das Siegel mit dem unter Abs. 1 beschriebenen Wappen und der Umschrift LANDKREIS ROSTOCK.

(4) Die Verwendung des Kreiswappens für Zwecke der staatsbürgerlichen und heimatkundlichen Bildung sowie heraldisch-wissenschaftlicher Tätigkeit steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung durch Dritte bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.

§ 4 Kreistag

(1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

(2) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen bei der Behandlung von:

- Grundstücksangelegenheiten,
- Personalangelegenheiten, ausgenommen Wahlen und Abberufungen,
- Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen,
- Erlass, Stundung, Niederschlagung von Abgaben und Entgelten sowie Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Dies gilt nicht, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(4) Über die Regelungen des Abs. 3 hinaus ist durch Beschluss des Kreistages die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät der Kreistag in nicht öffentlicher Sitzung und entscheidet mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder.

(5) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für alle Ausschüsse gilt.



§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Anfragen

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können zu Beginn jeder öffentlichen Kreistagssitzung im Rahmen einer Fragestunde Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises an die Kreistagspräsidentin/ den Kreistagspräsidenten richten und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein. Sie dürfen nicht Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Tagesordnung sind und dürfen keine Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten insgesamt dauern.
- (2) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen diese mündlich in der nächsten Kreistagssitzung oder schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Kreistagspräsidentin/ Der Kreistagspräsident hat das Recht, einer anfragenden Einwohnerin/ einem anfragenden Einwohner das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (4) Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Landkreis Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (5) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreistages unterrichtet die Landrätin/ der Landrat die Kreistagsmitglieder im Rahmen eines Tagesordnungspunktes „Verwaltungsbericht der Landrätin/ des Landrates“ über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises.

§ 6 Präsidium des Kreistages

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte seine Vorsitzende/ seinen Vorsitzenden. Sie/ Er führt die Bezeichnung Kreistagspräsidentin/ Kreistagspräsident.
- (2) Die Kreistagspräsidentin/ Der Kreistagspräsident vertritt den Kreistag.
- (3) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Kreistagspräsidentin/ des Kreistagspräsidenten.
- (4) Die Kreistagspräsidentin/ Der Kreistagspräsident wird im Falle ihrer/ seiner Verhinderung von ihrer/ seiner ersten Stellvertretung, im Falle von deren/ dessen Verhinderung, von ihrer/ seiner zweiten Stellvertretung vertreten.
- (5) Die Kreistagspräsidentin/ Der Kreistagspräsident beruft den Kreistag ein.



(6) Zur Unterstützung der Arbeit der Kreistagspräsidentin/ des Kreistagspräsidenten wählt der Kreistag ein Präsidium des Kreistages. Dem Präsidium gehören an: die Kreistagspräsidentin/ der Kreistagspräsident und ihre/ seine beiden Stellvertretungen sowie je eine Vertreterin/ ein Vertreter der dem Kreistag angehörenden Fraktionen. Die Fraktionszugehörigkeit der Kreistagspräsidentin/ des Kreistagspräsidenten und ihrer/ seiner Stellvertretungen ist dabei anzurechnen.

§ 7 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich aus der Landrätin/ dem Landrat und zwölf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Vorsitzende/ Stimmberechtigter Vorsitzender ist die Landrätin/ der Landrat. Der Kreistag wählt die Mitglieder und deren Stellvertretung aus seiner Mitte. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Kreisausschuss tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein Grund des § 4 Abs. 3 oder 4 vorliegt.

(3) Die Kreistagsmitglieder und die Beigeordneten haben das Recht, den Sitzungen des Kreisausschusses beizuwohnen. Die Beigeordneten haben daneben das Recht, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches das Wort zu verlangen.

(4) Dem Kreisausschuss werden – neben den in § 113 KV M-V ausdrücklich genannten – alle Entscheidungen zugewiesen, die nicht nach § 104 KV M-V dem Kreistag bzw. § 115 KV M-V der Landrätin/ dem Landrat vorbehalten sind.

(5) Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Landrätin/ dem Landrat über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen/ Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe 13 TVöD. Gleiches gilt, unabhängig von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, bei Beamtinnen/ Beamten oder Tarifbeschäftigten, die eine Dezernats- oder Amtsleitung oder Stellen als Leiterinnen/ Leitern von Eigenbetrieben oder Einrichtungen des Landkreises besetzen bzw. besetzen sollen.



§ 8 Beratende Ausschüsse

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Kreistag nachstehende beratende Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:

a) Haushalts- und Finanzausschuss:

- Finanz- und Haushaltsangelegenheiten,
- Vorbereitung und Begleitung der Haushaltsführung,
- Liegenschaftsangelegenheiten,
- Beteiligungen.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

b) Rechnungsprüfungsausschuss:

- Begleitung der Haushaltsführung,
- Rechnungsprüfungswesen,
- Sonderprüfungsberichte.

Der Ausschuss hat sieben Mitglieder. Er tagt nicht öffentlich.

c) Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt:

- Wirtschaftsförderung und Tourismus,
- Landwirtschaft,
- Tief- und Hochbauangelegenheiten,
- Brand- und Katastrophenschutz,
- Verkehrsplanung,
- Kreis- und überregionale Planungsangelegenheiten,
- Umwelt- und Immissionsschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz,
- Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

d) Ausschuss für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit:

- allgemeines Sozialwesen,
- Alten- und Krankenpflege,
- Aufgaben des Gesundheits- und Krankenhauswesens,
- Migranten, Vertriebene, Kriegsofferfürsorge, Aussiedler, Asylbewerber,
- Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Tierkörperbeseitigung,
- Angelegenheiten der Familien, Frauen und Gleichstellung,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit,
- Senioren- und Behindertenpolitik.

Der Ausschuss tagt öffentlich.



e) Ausschuss für Bildung, Kultur und Jugend:

- Schul- und sonstige Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung,
- Musik- und Volkshochschulen, Theater,
- Kulturpflege und Kulturentwicklung,
- Sport,
- Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

(2) Die ständigen Ausschüsse des Kreistages haben – soweit nichts anderes bestimmt ist – zehn Mitglieder. Dabei kann der Kreistag bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner in die Ausschüsse berufen. Dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig. Sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie Kreistagsmitglieder.

(3) Die ständigen Ausschüsse des Kreistages haben das Recht, Anträge zur Beschlussfassung im Kreistag einzubringen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse einsetzen. Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst. Sie haben sieben Mitglieder.

(5) Für die Ausschüsse gelten die gleichen Vorschriften wie für den Kreistag, wobei an die Stelle der Kreistagspräsidentin/ des Kreistagspräsidenten die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Ausschusses tritt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Ausschüsse entscheiden über die Befangenheit ihrer Mitglieder im Ausschuss.

(7) Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied seiner Fraktion in den beratenden Ausschüssen vertreten lassen.

§ 9 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag wählt einen Jugendhilfeausschuss. Ihm gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden an. Neun Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Personen sein, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Sechs Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.



(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen anderer Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

§ 10 Eigenbetriebsausschuss

(1) Der Kreistag bildet auf Grundlage des § 6 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) einen gemeinsamen Eigenbetriebsausschuss für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises. Für dessen Zusammensetzung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertretung zu wählen ist.

(2) Der Eigenbetriebsausschuss berät über diejenigen Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Er trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO M-V. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe des Landkreises.

(3) Der Eigenbetriebsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 11 Beiräte

Im Landkreis arbeiten auf der Grundlage von im Kreistag beschlossenen Satzungen ein Seniorenbeirat mit 23 Mitgliedern und ein Beirat für Menschen mit Behinderung mit 13 Mitgliedern. Diese unterstützen die Landrätin/ den Landrat und den Kreistag bei der politischen Entscheidungsfindung und informieren den Kreistag einmal im Jahr im Kreistag über ihre Arbeit.

§ 12 Landrätin/ Landrat

(1) Die Landrätin/ Der Landrat wird für die Dauer von sieben Jahren gemäß § 116 KV M-V gewählt.

(2) Die Landrätin/ Der Landrat unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises. Dies erfolgt insbesondere durch den Verwaltungsbericht in den öffentlichen Kreistagssitzungen. Zu besonderen Anlässen können öffentliche Einwohnerversammlungen abgehalten werden.

(3) Der Landrätin/ Dem Landrat werden die personalrechtlichen Entscheidungen der Beschäftigten übertragen, soweit nicht gemäß § 7 Abs. 5 der Kreisordnung zuständig ist.



(4) Die Landrätin/ Der Landrat wird in die nach landesrechtlichen Vorschriften höchst zulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie/ er eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Kommunalbesoldungslandesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 320 Euro im Monat.

§ 13 Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt drei hauptamtlich tätige Beigeordnete für die Dauer von sieben Jahren, von denen zwei die Landrätin/ den Landrat im Falle ihrer/ seiner Verhinderung vertreten.

(2) Der Kreistag bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung der Landrätin/ des Landrates mit der Wahl.

(3) Erste und Zweite Stellvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von je 160 Euro monatlich.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich und in Vollzeit tätig und wird durch den Kreistag bestellt. Sie unterliegt der Dienstaufsicht der Landrätin/ des Landrates.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist die Leiterin des Büros für Chancengleichheit. Das Team des Büros Chancengleichheit setzt sich für Chancengerechtigkeit im Landkreis ein und trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung bei, denn niemand darf aufgrund ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder Behinderung diskriminiert werden. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich sowie das Einbringen von gleichstellungspolitischen Belangen in die Arbeit der Verwaltung,
- b) Teilnahme an Personalauswahlverfahren und Stellungnahmen zu Personalplanungen,
- c) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Unternehmen und Behörden in ihrem Aufgabenbereich.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben des Landkreises so rechtzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können. Dazu sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.



(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in diesen Gremien sowie bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen ist sie weisungsfrei.

§ 15 Aufwandsentschädigung

(1) Die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, der Trägerinnen und Träger von Ehrenämtern und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wird über die Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Kreistagspräsidentin/ den Kreistagspräsidenten beträgt 1000 Euro und für die Mitglieder des Präsidiums je 280 Euro. Die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden beträgt bei einer Fraktionsgröße

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) von weniger als 10 Mitglieder | 520 Euro, |
| b) von 10 bis 20 Mitgliedern | 560 Euro, |
| c) von mehr als 20 Mitgliedern | 600 Euro. |

(2) Den Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird für die Teilnahme an Gremiumssitzungen, denen sie angehören und an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Gremiumssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro gezahlt. Ausschussvorsitzenden und deren Vertreterinnen/ Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro gewährt. Die Empfänger einer pauschalierten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen.

(3) Werden die Aufgaben der Kreistagspräsidentin/ des Kreistagspräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden von ihren Stellvertretungen länger als einen Monat wahrgenommen, erhalten diese für die über diesen Zeitraum hinaus gehende Zeit die pauschalierte Aufwandsentschädigung der Vertretenen/ des Vertretenen. Diese/ Dieser verliert ab diesem Zeitpunkt seinen Anspruch auf die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Dauer der weiteren Vertretung.

(4) Die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird für die Zeit von dem Tag des Amtsantrittes bis zu dem Tag, an dem die ehrenamtliche Tätigkeit endet, gezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus.



(5) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen und den Reisekosten (§ 16) eine erhöhte sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Cent je gefahrenen Kilometer für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines seiner Ausschüsse, dem sie als Mitglied angehören oder an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder einer seiner Ausschüsse dient. Die sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohner erhalten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages, sofern sie ihnen als Mitglied angehören sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer entsprechenden Ausschusssitzung dienen.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin/ Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 Euro pro Sitzung übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt die Vertreterin/ der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in den in Satz 1 genannten Gremien sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 300 Euro pro Sitzung übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die durch den Kreistag bestätigten Mitglieder des Seniorenbeirates und des Beirates für Menschen mit Behinderung erhalten eine pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.

§ 16 Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

(1) Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben der pauschalierten funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gesondert ersetzt.

(2) Die Kreistagsmitglieder und sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohner erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Neben der pauschalierten funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung werden die Kosten, die durch Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Sitzungsort und zurück entstehen, auf Antrag nach den üblichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

(3) Zusätzlich zu der pauschalierten funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung bzw. Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.



§ 17 Zuwendungen für Aufwendungen der Fraktionsgeschäftsführung

Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten für die Aufwendungen ihrer Geschäftsführung eine monatliche Zuwendung. Die Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 500,00 Euro und einem Aufstockungsbetrag von 70,00 Euro für jedes Fraktionsmitglied. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein jährlicher Nachweis zu erbringen.

§ 18 Übertragung von Angelegenheiten auf den Kreisausschuss und auf die Landrätin/ den Landrat

(1) Dem Kreisausschuss bzw. der Landrätin/ dem Landrat wird die Befugnis übertragen, bis zu bestimmten Wertgrenzen in nachstehenden Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen (Wertgrenzen für die Landrätin/ den Landrat in Klammern):

1. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, der Landrätin/ dem Landrat und leitenden Beschäftigten des Landkreises sowie Genehmigungen von Verträgen des Landkreises mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die vorgenannten Personen vertreten werden, bis zu einem Wert von 25.000 Euro (5.000 Euro) und bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 Euro (300 Euro), Verträge mit der Landrätin/ dem Landrat als Privatperson bedürfen stets der Genehmigung des Kreisausschusses, soweit nicht der Kreistag zuständig ist.
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Wert von 250.000 Euro (100.000) Euro im Einzelfall.
3. Verpflichtungen und Verfügungen über Landkreisvermögen insbesondere die Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken bis zu einem Betrag von 250.000 Euro (100.000 Euro) und Hingabe von Darlehen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro (25.000 Euro).
4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, deren Wert 250.000 Euro (125.000 Euro) nicht übersteigt.
5. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsverordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis jeweils zu einem Auftragswert von 5.000.000 Euro (500.000 Euro).
6. der Landrätin/ dem Landrat wird die Befugnis übertragen, über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Haushaltes sowie für Umschuldungen von Investitionskrediten unabhängig von der Höhe zu entscheiden.



7. gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KV M-V darf der Kreisausschuss über Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis höchstens 1.000 Euro (99 Euro) entscheiden.

(2) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(3) Erklärungen durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro bedarf es der Schriftform nicht. Bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro sind die Erklärungen alleine durch die Landrätin/ den Landrat zu unterzeichnen.

§ 19 Wertgrenzen

Nach § 48 KV M-V werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

(1) Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt, der 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen übersteigt oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 1.500.000 Euro.

(2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 1.500.000 Euro.

(3) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gilt eine Überschreitung der Wertgrenze von 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen.

(4) Als geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen die im Einzelfall einen Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten. Im Falle einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Einzahlungen bzw. Erträge gilt dies bis zur Höhe dieser Einzahlungen bzw. Erträge.



§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Rostock. Das Amtsblatt wird im Internet auf der Homepage des Landkreises über die Internetseite

<http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht. Jedermann kann einen Ausdruck des Amtsblattes unter der Adresse des Landkreises (Landkreis Rostock, Der Landrat, Büro des Kreistages, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow) bestellen und sich kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung unter der genannten Anschrift und im Verwaltungsgebäude der Außenstelle Bad Doberan (Landkreis Rostock, Außenstelle Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, Poststelle/Information, 18209 Bad Doberan) zur kostenlosen Abholung bereit.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 im Internet verfügbar sind.

(3) Mit ihrer Veröffentlichung nach Abs. 1 sind die Bekanntmachungen von der Landrätin/ vom Landrat in Schriftform in eine Sammlung aufzunehmen. Hierüber ist ein Vermerk mit dem Hinweis auf das Datum der Veröffentlichung zu fertigen.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Diensträumen der Kreisverwaltung, die in der öffentlichen Bekanntmachung besonders benannt werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Verwaltungsgebäuden Güstrow und Bad Doberan unter den in Abs. 1 angegebenen Adressen.

(7) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an denen in Abs. 6 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

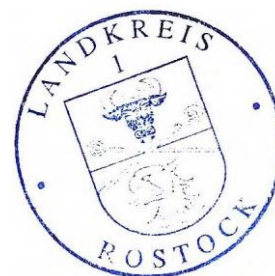


§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die bisherige Hauptsatzung des Landkreises Rostock vom 27. Dezember 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 11. September 2015

Sebastian Constien
Landrat



Dienstsiegel

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 11. September 2015

Sebastian Constien
Landrat



Dienstsiegel



Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Rostock

§ 1 Kreistagsmitglieder

- (1) Die Kreistagsmitglieder haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben insbesondere die Pflicht, an den Sitzungen des Kreistages regelmäßig teilzunehmen sowie in den Ausschüssen mitzuwirken.
- (2) Kreistagsmitglieder, die nach der KV M-V von Mitwirkungen ausgeschlossen sind, müssen bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen ist der Bereich der Kreistagsmitglieder im Sitzungsraum zu verlassen.

§ 2 Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen oder bestehenden Fraktionen mit deren Zustimmung beitreten. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Kreistagsmitgliedern. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihres Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung sind dem Präsidium oder zur Niederschrift in der ersten Sitzung des Kreistages schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einer seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie des Präsidiums werden vom Kreistagsbüro wahrgenommen. Das Recht und die Pflicht der Landrätin/des Landrates zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistages bleiben unberührt.
- (2) Die verwaltungsgemäße Betreuung erfolgt durch das Kreistagsbüro.



§ 4 Ausschüsse

Zusammensetzung und Aufgabenbereiche der Ausschüsse des Kreistages sind in der Hauptsatzung geregelt.

§ 5 Mitglieder der Ausschüsse

(1) Zu Beginn der Wahlperiode wählt der Kreistag aus seiner Mitte die Mitglieder seiner Ausschüsse. Bei der Bildung der Ausschüsse sind die im Kreistag vertretenen Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis zu berücksichtigen. Je eine Fraktion und einzelne Kreistagsmitglieder können sich dabei zu Zählgemeinschaften zusammenschließen. Die Berechnung erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

(2) Werden in der Tätigkeit der beratenden Ausschüsse sachkundige Bürger einbezogen, werden diese den Fraktionen angerechnet, von denen sie vorgeschlagen worden sind.

(3) Stellt eine Fraktion in einem Ausschuss mehr als ein Mitglied, so müssen davon mindestens 50 % Kreistagsmitglieder sein. Ausnahmen sind über die Fraktionen zu regeln.

§ 6 Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag wird durch die Präsidentin/den Präsidenten schriftlich einberufen. Dabei sind der Sitzungsort, Datum und Tageszeit sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident setzt im Benehmen mit der Landrätin/dem Landrat die Tagesordnung fest.

(2) Erläuternde Beratungsunterlagen zur Tagesordnung sollen in der Regel mit der Tagesordnung im Ausnahmefall vor der Sitzung als Tischvorlage vorliegen.

(3) Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage, sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, darf jedoch drei Tage nicht unterschreiten.

(4) Zeit, Ort und Tagungsordnung der Sitzung sind öffentlich bekannt zu geben.



§ 7

Ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sind die Präsidentin/der Präsident, ihre/seine Stellvertreter und andere Präsidiumsmitglieder verhindert den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine Sitzungspräsidentin/einen Sitzungspräsidenten für die Dauer dieser Sitzung.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Kreistagssitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dieses der Präsidentin/dem Präsidenten oder dem Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Kreistagsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der gewählten Kreistagsmitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung bezweifelt, so hat sie die Präsidentin/der Präsident sofort durch Auszählung zu überprüfen.
- 5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die Präsidentin/der Präsident die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl der Kreistagsmitglieder nicht anwesend, so ist die Sitzung aufzuheben. Die Präsidentin/Der Präsident kann die in der aufgehobenen Sitzung nicht erledigten Punkte in einer sofort danach erneut einberufenen Kreistagssitzung beraten und entscheiden lassen; die Einberufungsfrist beträgt in einem solchen Falle mindestens sieben Tage. Der Kreistag ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind und bei der Ladung auf § 108 Abs.3 KV M-V hingewiesen wurde. Die Vorschrift des § 7 Abs.3 für dringende Fälle bleibt unberührt.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in der KV M-V sowie in der Hauptsatzung geregelt.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.



(3) Sachkundige Einwohner können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Die Teilnahme ist der Präsidentin/dem Präsidenten vorher anzuzeigen.

(4) Sachverständige sowie Amtsleiterinnen/Amtsleiter werden im nichtöffentlichen Teil der Kreistagssitzung zugelassen, sofern ihre Sachkenntnis zur Lösung des beratenden Problems beitragen kann. Vor der Abstimmung haben sie den Sitzungssaal zu verlassen.

(5) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Kreistagssitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Die Präsidentin/ Der Präsident kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 9

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, vor Beginn jeder Kreistagssitzung Anfragen über Angelegenheiten des Kreises an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 10

Anfragen von Kreistagsmitgliedern

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, vor Eintritt in die Tagesordnung Anfragen über Kreistagsangelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Präsidentin/den Präsidenten oder die Landrätin/den Landrat zu richten. Die Fragen müssen kurz gefasst sein, sich auf konkrete Vorgänge beziehen und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sollten die Anfragen von der Präsidentin/vom Präsidenten oder von der Landrätin/vom Landrat nicht gleich beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung als Zusatz in der Niederschrift.

(2) Die Höchstdauer der Fragestellung beträgt drei Minuten. Sachanträge zu den aufgeworfenen Themen sind erst in der folgenden Kreistagssitzung möglich. Anfragen zu den Themen, die einen späteren Tagesordnungspunkt betreffen, sind nicht statthaft.

(3) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.



§ 11 Informationen

Die Präsidentin/Der Präsident und die Landrätin/der Landrat können in jeder Kreistagssitzung unter einem besonderen Tagesordnungspunkt den Kreistag über Angelegenheiten informieren, die für den Landkreis von Bedeutung sind. Die Kreistagsmitglieder können zu diesen Informationen Fragen stellen, die der Erläuterung oder dem Verständnis dienen. Unter diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Die Berichterstattung soll in der Regel fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Hält der Kreistag eine aktuelle Stunde ab, soll der Zeitraum dafür auf eine Stunde begrenzt werden.

§ 12 Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern und Bürgerinnen und Bürgern

(1) Der Kreisausschuss beschließt über Eingaben abschließend, soweit nicht die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist oder der Kreistag sich nicht dieses Recht im Einzelfall vorbehalten hat. Über Eingaben hinsichtlich Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises entscheidet die Landrätin/der Landrat. Über die Entscheidung sind die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident sowie der Kreisausschuss zu informieren. Die Landrätin/Der Landrat teilt der Einreicherin/dem Einreicher mit, wie er über die Eingabe entschieden hat.

(2) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident kann Eingaben als unzulässig zurückweisen,

- a) wenn durch ihren Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird,
- b) wenn sie Gegenstände behandeln, die nicht Angelegenheiten des Landkreises sind,
- c) wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren darstellen würde.

In jedem Fall ist der Einreicherin/dem Einreicher eine schriftliche Antwort zu geben.

§ 13 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung gilt als festgesetzt, wenn keine Änderungsanträge zur Tagesordnung gestellt werden. Werden Anträge zur Änderung der Tagesordnung gestellt, so ist nach Abstimmung über die einzelnen Anträge über die Tagesordnung in Gänze zu entscheiden. Tagesordnungspunkte können mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder von der Tagesordnung abgesetzt werden.



(2) Zur Behandlung der Tagesordnung sind von der Verwaltung folgende Beratungsunterlagen bis zur Ladungsfrist zur Verfügung zu stellen:

- a) Sitzungsdrucksachen der Verwaltung einschließlich eines Beschlussvorschlages,
- b) Anträge der Ausschüsse, Fraktionen usw.,
- c) Beschlüsse des Kreisausschusses.

(3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit aller Kreistagsmitglieder damit einverstanden ist und es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit muss begründet werden.

(4) Der Kreistag kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und in sachlichem Zusammenhang stehende Punkte verbinden.

§ 14 Aussprache

(1) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und die Präsidentin/der Präsident ihm das Wort erteilt hat; es darf dabei nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit behandeln. Es darf zur gleichen Angelegenheit mehrfach das Wort ergreifen. Außer von der Kreistagspräsidentin/vom Kreistagspräsidenten darf es nicht unterbrochen werden. Zwischenrufe gelten nicht als Unterbrechung.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident über die Reihenfolge.

(3) Antragsstellerinnen/Antragstellern steht das Wort zu Beginn und zum Ende der Beratung zu.

(4) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident kann zur Einhaltung der Geschäftsordnung jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Will die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie/er für diese Zeit den Vorsitz ab. Dieses gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen. Der Landrätin/Dem Landrat ist das Wort auf ihren/seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge zu erteilen. Beigeordnete können im Rahmen ihres Aufgabenbereiches das Wort verlangen.

(5) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie auf Wunsch für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.



(6) Der Kreistag kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit auf Antrag begrenzen. Die Redezeit der Kreistagsmitglieder soll in solchen Fällen fünf Minuten nicht übersteigen. Haben bereits mehrere Kreistagsmitglieder derselben Fraktion zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen oder ist einem Kreistagsmitglied zu einem Tagesordnungspunkt bereits zweimal das Wort erteilt worden, kann die Redezeit von der Präsidentin/vom Präsidenten auf die Hälfte reduziert werden. Ist die Dauer der Aussprache oder die Redezeit begrenzt worden, darf ein Kreistagsmitglied insgesamt nur zweimal zu demselben Beratungsgegenstand das Wort erteilt werden.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident das Wort unverzüglich, und zwar nach Beendigung des laufenden Beitrages, erteilen. Die Ausführungen müssen kurz gefasst sein und dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen, insbesondere dann, wenn statt zur Geschäftsordnung zur Sache gesprochen wird, kann die Präsidentin/der Präsident das Wort entziehen.

(2) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste können nur von solchen Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(3) Vor der Abstimmung kann bei Widerspruch je ein Kreistagsmitglied für und gegen den Antrag sprechen.

(4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache oder auf Vertagung können nur noch die Antragstellerin/der Antragsteller, sofern sie/er noch nicht zur Sache gesprochen hat sowie Kreistagsmitglieder zur persönlichen Erklärung nach Abs.6 das Wort beanspruchen.

(5) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste vermerkten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort.

(6) Um eigene Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht richtig zu stellen oder um Angriffe gegen die eigene Person zurückzuweisen, sollte Kreistagsmitgliedern für persönliche Erklärungen das Wort auch außerhalb der Rednerliste erteilt werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

(7) Gutachter und sonstige Sachverständige können zur Entscheidungsfindung gehört werden.



(8) Die Kreisragspräsidentin/Der Kreisragspräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.

§ 16 Behandlung von Anträgen

(1) Jeder Beschluss des Kreisrags zu einem Tagesordnungspunkt setzt einen Antrag voraus, der von einem oder mehreren Kreisragsmitgliedern, einem Ausschuss, einer Fraktion oder der Verwaltung schriftlich eingereicht werden kann. Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind – ausgenommen Dringlichkeitsanträge -, werden nicht behandelt.

(2) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten und begründet werden.

(3) Sachanträge zu einer Beschlussvorlage können bis zur Abstimmung schriftlich eingebracht werden.

(4) Über ein zur Abstimmung gebrachten Antrag darf nicht noch einmal in derselben Sitzung abgestimmt werden.

§ 17 Unterbrechung, Vertagung und Verweisung

(1) Wird ein Antrag einer Fraktion oder von einem Drittel der anwesenden Kreisragsmitglieder auf Unterbrechung der Sitzung gestellt, so hat die Kreisragspräsidentin/der Kreisragspräsident umgehend die Sitzung zu unterbrechen.

(2) Über Anträge auf Vertagung des Beratungsgegenstandes auf die nächste Kreisragsitzung oder zur Verweisung des Beratungsgegenstandes an den Fachausschuss beschließt der Kreisrags mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Die Kreisragspräsidentin/Der Kreisragspräsident handhabt die Ordnungsgewalt im Kreisrags und übt das Hausrecht aus.



(2) Ein Kreistagsmitglied, das die Ordnung verletzt, insbesondere unaufgefordert das Wort ergreift, ist von der Kreistagspräsidentin/vom Kreistagspräsidenten zur Ordnung zu rufen. Der dritte Ordnungsruf in einer Sitzung hat zur Folge, dass ihm für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen ist. Auf diese Folge muss bereits nach dem zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.

(3) Stört ein Kreistagsmitglied in besonders ungebührlicher Weise, z.B. durch beleidigende Äußerungen oder persönliche Angriffe den Gang der Sitzung, so kann die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verfügen.

(4) Entsteht in der Sitzung eine störende Unruhe, so kann die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident die Sitzung aussetzen oder schließen. Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen. Bei erheblichen Störungen kann sie/er den Zuhörerraum räumen lassen oder die Sitzung aussetzen bzw. schließen.

§ 19 Beschlussfassung

(1) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Beschlusses zu verlesen oder vorzutragen, soweit sie sich nicht aus der Sitzungsdrucksache ergibt. Dieses gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident hat die Frage, über die abzustimmen ist, so zu stellen, dass mit ja oder nein geantwortet werden kann.

(2) Bei mehreren Sachanträgen zu einer Beschlussvorlage wird zunächst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet der Kreistag. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vorrangig abzustimmen.

(3) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn eine Fraktion oder ein Viertel der Kreistagsmitglieder dieses verlangt. Geheime Abstimmung, von Wahlen abgesehen, ist unzulässig.

§ 20 Form der Abstimmung

(1) Offene Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

(2) Namentliche Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.



(3) Geheime Wahlen erfolgen in alphabetischer Reihenfolge durch die Abgabe von Stimmen in Wahlkabinen oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.

§ 21 Wahlen, Nachwahlen

(1) Bei Wahlen wird – soweit nicht anders vorgeschrieben – durch Handzeichen oder auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

(2) Steht nur eine Person zur Wahl, so wird mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt. Stehen mehrere Personen zur Wahl, so ist bei geheimer Wahl der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel deutlich anzugeben oder bei vorbereiteten Stimmzetteln anzukreuzen.

(3) Gewählt ist, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben, wer die meisten Stimmen erhält. Erreicht niemand eine gesetzlich vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Für geheime Wahlen tritt die Wahlkommission zusammen, der je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen angehört. Die Wahlkommission führt die Wahlhandlung gem. § 110 Abs.1 und 2 KV M-V durch.

§ 22 Auswertung und Ergebnis der Abstimmung

(1) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident verkündet das Ergebnis der Abstimmung.

(2) Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig, wenn keine Gegenstimme abgegeben worden ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben – unbeschadet des im Einzelfall erforderlichen Mehrheitsvotums – unberücksichtigt.

(3) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie außer dem Wort „ja“ oder „nein“ oder der Erklärung der Stimmenthaltung Zusätze aufweisen, unleserlich oder mehrdeutig sind. Stimmenthaltung ist gegeben, wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder durch eine entsprechende Erklärung deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass sich das Kreistagsmitglied der Stimme enthalten will, das gilt auch, wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist.



(4) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur unverzüglich nach der Verkündung beanstandet werden. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, muss die Abstimmung sofort wiederholt werden.

(5) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident durch Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

§ 23 Abberufungen

(1) Der Kreistag kann entsprechend § 110 Abs.3 und 4 KV M-V eine von ihnen gewählte Person abberufen.

(2) Der Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung des Kreistages gestanden hat.

(3) Eine Person, die abberufen wird, scheidet mit sofortiger Wirkung aus ihrer Funktion aus.

§ 24 Niederschrift

(1) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates eine Protokollführerin/einen Protokollführer und deren/dessen Stellvertreter/in.

(2) Zur Erstellung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zulässig. Sie sind drei Monate aufzubewahren und können von jedem Kreistagsmitglied zur Überprüfung der Niederschrift abgehört werden.

(3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme oder seine Stimmenthaltung mit kurzer Begründung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

(4) Die Niederschrift muss innerhalb von fünfzehn Tagen vorliegen. Die Niederschrift liegt im Büro des Kreistages zur Einsichtnahme aus und wird im Internet veröffentlicht. Die Niederschrift über den öffentlichen Sitzungsteil kann von jedermann eingesehen werden.

(5) Die Niederschriften der Kreistagssitzungen erhalten alle Kreistagsmitglieder. Die Niederschriften der Ausschüsse gehen allen Ausschussmitgliedern und Fraktionsvorsitzenden zu. Die Zustellung der Niederschrift soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung erfolgen.



(6) Inhalt oder Fassung der Niederschrift können nur in der nächsten Sitzung im entsprechenden Tagesordnungspunkt beanstandet werden. Erachtet der Kreistag die Beanstandung für begründet, so ist die Niederschrift unverzüglich entsprechend zu berichtigen.

(7) Während der Kreistagssitzung sind anderweitige Ton- und Bildaufnahmen nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident.

§ 25 Inhalt der Niederschrift

(1) Über jede Niederschrift des Kreistages ist durch den Protokollführer/die Protokollführerin eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der fehlenden Kreistagsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen Personen, die an der Beratung teilgenommen haben,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungspunkte,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse sowie die Form und das Ergebnis von Abstimmungen und von Wahlen,
- g) Namen der Kreistagsmitglieder, die bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren und
- h) Vermerke über Mitteilungen der Landrätin/des Landrates.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufes enthalten.

(3) Die Niederschrift wird von der Kreistagspräsidentin/vom Kreistagspräsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

(4) Niederschriften von Ausschusssitzungen unterzeichnen die jeweiligen Ausschussvorsitzenden und die Protokollführerin/der Protokollführer

(5) Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dieses in der Niederschrift zu vermerken.

§ 26 Verschwiegenheit

(1) Die Pflicht zur Geheimhaltung einer Angelegenheit gilt bereits dann als vom Kreistag beschlossen, wenn dieser sie in nichtöffentlicher Sitzung behandelt hat.

(2) Soweit Ergebnisse von Beratungen ihrer Natur nach offensichtlich nicht der Geheimhaltung bedürfen, besteht keine Pflicht zur Verschwiegenheit.



§ 27

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dieses kann dadurch geschehen, dass die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident den wesentlichen Inhalt eines vom Kreistag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verkündet.

(2) Außerhalb der Kreistagssitzung obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Kreistag gefassten Beschlüsse der Landrätin/dem Landrat.

§ 28

Abweichung und Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung zulassen, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung werden von der Kreistagspräsidentin/vom Kreistagspräsidenten nach der Beratung mit dem Präsidium entschieden. Wird dem widersprochen, entscheidet der Kreistag endgültig.

§ 29

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung vorgesehen sein und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Kreistagsmitglieder.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 19.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Geschäftsordnung des Kreistages Mittleres Mecklenburg vom 04.09.2011 außer Kraft.



Ausgefertigt am: 02.09.2015

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Constien', positioned to the left of the official seal.

Sebastian Constien
Landrat



Dienstsiegel



Satzung des Landkreises Rostock für den "Eigenbetrieb Abfallwirtschaft"

Auf der Grundlage der §§ 5, 68, 92 und 122 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Rostock vom 02.09.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Abfallwirtschaft".
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft

- (1) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft nimmt die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) und des Abfall- und Altlastengesetzes (AbfAltG M-V) wahr. Neben den gesetzlich bestimmten Aufgaben zählen hierzu insbesondere die in der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock festgelegten Aufgaben.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Veranlagung und Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock einschließlich der Mahnung rückständiger Zahlungspflichtiger. Auf Veranlassung des Eigenbetriebes erfolgt die Beitreibung von Forderungen auf dem Wege des Verwaltungszwanges durch die Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde.
- (3) Die Rekultivierung und Nachsorge der ehemals vom Landkreis Rostock betriebenen Abfalldeponien ist nicht Gegenstand des Eigenbetriebes.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte. Er kann seine Einrichtung auch Dritten zur Nutzung gegen ein entsprechendes Entgelt überlassen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.



§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 9 Abs. 1 EigVO-MV wird abgesehen.

§ 4 Leitung des Betriebes

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ ein Betriebsleiter durch den Kreistag bestellt.

(2) Auf Vorschlag der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters wird durch die Landrätin/den Landrat eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters bestellt.

§ 5 Vertretung des Betriebes

(1) Gesetzliche/r Vertreter/in des Eigenbetriebes und Vorgesetzte/r der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters ist die Landrätin/der Landrat. Sie/Er entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren/dessen Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.

(2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters fallen. Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird geführt unter dem Briefkopf:

Landkreis Rostock
Der Landrat
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

(3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter kann mit Zustimmung der Landrätin/des Landrates auf weitere Bedienstete Zeichnungsbefugnisse übertragen. Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter und die weiteren Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrage".



(4) Verpflichtungserklärungen sind von der Landrätin/vom Landrat und von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € bei einmaligen und von 2.500 € bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters

(1) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr/ihm durch diese Betriebssatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleiterin/Dem Betriebsleiter unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie/Er leitet den Eigenbetrieb selbständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters gehört insbesondere folgendes:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. innerbetrieblicher Organisationsablauf und Personaleinsatz,
3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften,
4. Vorbereitung von Beschlüssen für die Ausschüsse und den Kreistag in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes und soweit erforderlich die Teilnahme an den Ausschuss-und Kreistagssitzungen,
5. Ausschreibung, Vergabe und Vertragsgestaltung für Leistungen zur Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung; für die Vergabe und den Abschluss von Verträgen gelten die im Abs. 3 genannten Wertgrenzen,
6. Durchführung der Beschlüsse des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Entscheidung des Landrates,
7. Erstellen von Zwischenberichten für den Landrat und den Kreistag,
8. Erlass von Bekanntmachungen.



(3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter trifft Entscheidungen über:

1. alle Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
2. zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall. Diese Regelung gilt nicht für zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen wie insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen. Für diese Geschäftsvorfälle wird der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter die Entscheidungsbefugnis in voller Höhe erteilt.
3. die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €,
4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Veräußerung von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten sowie über die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €,
5. die Niederschlagung und Stundung von Entgeltforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € je Einzelfall,
6. die Vergabe und der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen nach der VOB und von Lieferungen und Leistungen nach der VOL bis zu einem Auftragswert von 250.000 €, über Leistungen nach der VOF bis zu einem Auftragswert von 100.000 €,
7. die Begründung, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen bis zu einem jährlichen Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag von 20.000 €. Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre



(4) Entscheidungen, die über die in Abs. 3 genannten Wertgrenzen hinausgehen, treffen der Eigenbetriebsausschuss oder der Kreistag.

(5) Über die Hingabe vorübergehend nicht benötigter Geldmittel der Sonderkasse des Eigenbetriebes an die Kreiskasse gemäß § 11 Abs. 2 EigVO-MV sowie über die Gewährung innerer Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis entscheidet die Landrätin/der Landrat nach Anhörung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters.

§ 6a

Eigenbetriebsausschuss

(1) Nach Maßgabe des § 10 der Hauptsatzung wird auf Grundlage von § 6 EigVO-MV ein gemeinsamer beratender und beschließender Eigenbetriebsausschuss für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises Rostock gebildet.

(2) Der Eigenbetriebsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den Stellvertreter.

§ 6b

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Eigenbetriebsausschusses

(1) Der Eigenbetriebsausschuss berät über die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten und leitet die durch den Kreistag zu entscheidenden Angelegenheiten an diesen weiter.

(2) Der Eigenbetriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO-MV:

1. zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Wert von über 50.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR,
2. über die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes ab einer Höhe von über 100.000 EUR,
3. über die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die Veräußerung von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten sowie über die Hingabe von Darlehen ab einem Wert von über 15.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR, für die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR.



(3) Weiterhin werden nach § 5 Abs. 3 EigVO-MV in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 5 KV-MV folgende Entscheidungen auf den Eigenbetriebsausschuss übertragen:

1. die Niederschlagung und Stundung von Entgeltforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden ab einer Höhe von 5000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR je Einzelfall,
2. die Vergabe und der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen nach der VOB und von Lieferungen und Leistungen nach der VOL mit einem Auftragswert von über 250.000 EUR bis zu einem Auftragswert von 2.000.000 EUR, Leistungen nach der VOF mit einem Auftragswert von über 100.000 EUR bis zu einem Auftragswert von 500.000 EUR,
3. die Begründung, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und Räumlichkeiten, die sich in der Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag von über 20.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €. Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.

§ 7

Personalangelegenheiten

(1) Die Landrätin/Der Landrat ist Dienstvorgesetzte/r und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleiterin/ dem Betriebsleiter in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Mitarbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

(3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter entscheidet darüber hinaus über die Einstellung, die Vergütung und die Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht in der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan aufzuführen sind. Bei Bedarf ist die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter dabei berechtigt, zwei Angestellte bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD zusätzlich zu der in der Stellenübersicht genannten Stellenzahl auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrages bis zu jeweils sechs Monate im Jahr einzustellen.



§ 8

Berichtspflichten

(1) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat die Landrätin/den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

(2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat die Landrätin/ den Landrat halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter der Landrätin/dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.

§ 9

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres der Landrätin/dem Landrat vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter aufzustellen, zu unterschreiben und der Landrätin/dem Landrat vorzulegen. Die Landrätin/Der Landrat leitet nach der Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz den Jahresabschluss und den Lagebericht an den Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 10

Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i.V. m. § 59 KV M-V zu führen.

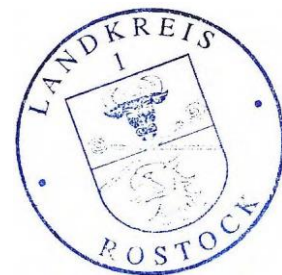


§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft vom 05.09.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 11. September 2015

Sebastian Constien
Landrat



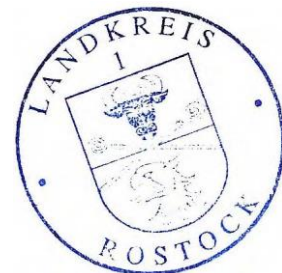
Dienstsiegel

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 11. September 2015

Sebastian Constien
Landrat



Dienstsiegel



Satzung des Landkreises Rostock für den „Eigenbetrieb Rettungsdienst“

Auf der Grundlage der §§ 5, 68, 92 und 122 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Rostock vom 02.09.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Rettungsdienst".
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb nimmt die Aufgaben des Trägers des Rettungsdienstes nach den Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes (RDG M -V) für den Rettungsdienstbereich "Landkreis Rostock" wahr. Gegenstand des Eigenbetriebes ist auch die Durchführung der öffentlichen Luftrettung im Einsatzbereich des Luftrettungsstandortes Güstrow, soweit diese Aufgabe vom Land Mecklenburg-Vorpommern an den Landkreis Rostock durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen wurde.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt die Integrierte Leitstelle des Landkreises Rostock nach den Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes (RDG M-V), des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes.
- (3) Der Eigenbetrieb erhebt für die Leistungen im Bereich des Rettungsdienstes Entgelte nach den Vorschriften des RDG M-V. Durch den Eigenbetrieb erfolgt die Beitreibung von Forderungen mittels Durchführung des Mahn- und Klageverfahrens gegenüber Zahlungsschuldnern.
- (4) Für Leistungen außerhalb des Rettungsdienstes erhält der Eigenbetrieb Erstattungen aus dem Kreishaushalt in Höhe der betriebsnotwendigen Aufwendungen.
- (5) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.



§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital wird in Höhe von 1.850.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Leitung des Betriebes

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter durch den Kreistag bestellt.

(2) Auf Vorschlag der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters wird durch die Landrätin/den Landrat eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters bestellt.

§ 5 Vertretung des Betriebes

(1) Gesetzliche/r Vertreter/in des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters ist die Landrätin/der Landrat. Sie/Er entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren/dessen Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.

(2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters fallen. Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Landkreis Rostock
Der Landrat
Eigenbetrieb Rettungsdienst

(3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter kann mit Zustimmung der Landrätin/des Landrates auf weitere Bedienstete Zeichnungsbefugnisse übertragen. Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter und die weiteren Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrage".

(4) Verpflichtungserklärungen sind von der Landrätin/vom Landrat und von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR bei einmaligen und von 2.500 EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.



§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters

(1) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr/ihm durch diese Betriebssatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleiterin/Dem Betriebsleiter obliegt die laufende Betriebsführung. Sie/Er leitet den Eigenbetrieb selbstständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters gehört insbesondere folgendes:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. innerbetrieblicher Organisationsablauf und Personaleinsatz
3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften,
4. Vorbereitung von Beschlüssen für die Ausschüsse und den Kreistag in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes und soweit erforderlich die Teilnahme an den Ausschuss-und Kreistagssitzungen,
5. Verhandlung mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger gem. § 12 Abs. 1 RDG M-V und Vorbereitung des Vertragsabschlusses, der Vertragskündigung, Auffordern des Verhandlungspartners zu neuen Vertragsverhandlungen und Anrufen der Schiedsstelle,
6. Ausschreibung, Vergabe und Vertragsgestaltung für Leistungen zur Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes; für die Vergabe und den Abschluss von Verträgen gelten die im Abs. 3 genannten Wertgrenzen,
7. Verhandlung der finanziellen Ausstattung der Leistungserbringer zur Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes,
8. Erteilung und Versagung von Genehmigungen nach § 17 RDG M-V,
9. Durchführung der Beschlüsse des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Entscheidungen des Landrates,
10. Erstellen von Zwischenberichten für den Landrat und den Kreistag,
11. Erlass von Bekanntmachungen.



(3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter trifft Entscheidungen über:

1. alle Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Wirtschaftsplans,
2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Einzelfall. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen wie insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen. Für diese Geschäftsvorfälle wird der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter die Entscheidungsbefugnis in voller Höhe erteilt.
3. die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR,
4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Veräußerung von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten sowie über die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR,
5. die Niederschlagung und Stundung von Entgeltforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR je Einzelfall,
6. die Vergabe und der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen nach der VOB und von Lieferungen und Leistungen nach der VOL bis zu einem Auftragswert von 250.000 EUR, über Leistungen nach der VOF bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR und
7. die Begründung, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen bis zu einem jährlichen Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag von 20.000 EUR. Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.

(4) Entscheidungen, die über die in Abs. 3 genannten Wertgrenzen hinausgehen, treffen der Eigenbetriebsausschuss oder der Kreistag.

(5) Über die Hingabe vorübergehend nicht benötigter Geldmittel der Sonderkasse des Eigenbetriebes an die Kreiskasse gemäß § 11 Abs. 2 EigVO M-V sowie über die Gewährung innerer Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis entscheidet die Landrätin/der Landrat nach Anhörung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters.



§ 6a Eigenbetriebsausschuss

(1) Nach Maßgabe des § 10 der Hauptsatzung wird auf Grundlage des § 6 EigVO M-V ein gemeinsamer beratender und beschließender Eigenbetriebsausschuss für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises vom Kreistag gebildet.

(2) Der Eigenbetriebsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

§ 6b Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Eigenbetriebsausschusses

(1) Der Eigenbetriebsausschuss berät über diejenigen Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises, die vom Kreistag zu entscheiden sind.

(2) Der Eigenbetriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO M-V:

1. zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Wert von 50.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR,
2. über die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes ab einer Höhe von über 100.000 EUR und
3. über die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Veräußerung von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten sowie über die Hingabe von Darlehen ab einem Wert von über 15.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR, für die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR.

(3) Weiterhin werden nach § 5 Abs. 3 EigVO M-V in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 5 KV M-V folgende Entscheidungen auf den Eigenbetriebsausschuss übertragen:

1. die Niederschlagung und Stundung von Entgeltforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollstreckung von Entgeltforderungen ab einer Höhe von 5.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR je Einzelfall,
2. die Vergabe und der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen nach der VOB und von Lieferungen und Leistungen nach der VOL mit einem Auftragswert von über 250.000 EUR bis zu einem Auftragswert von 2.000.000 EUR, Leistungen nach der VOF mit einem Auftragswert von über 100.000 EUR bis zu einem Auftragswert von 500.000 EUR und



3. die Begründung, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag von über 20.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 150.000 EUR. Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Die Landrätin/Der Landrat ist Dienstvorgesetzte/r und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter entscheidet darüber hinaus über die Einstellung, die Vergütung und die Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht in der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan aufzuführen sind. Bei Bedarf ist die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter dabei berechtigt, zwei Angestellte bis zur Entgeltgruppe 8 TvöD zusätzlich zu der in der Stellenübersicht genannten Stellenzahl auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrages bis zu jeweils sechs Monaten im Jahr einzustellen.

§ 8 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat die Landrätin/den Landrat und den Eigenbetriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet
- (2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat die Landrätin/den Landrat und den Eigenbetriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter der Landrätin/dem Landrat und dem Eigenbetriebsausschuss auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.



(3) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter die Landrätin/den Landrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres der Landrätin/dem Landrat vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter aufzustellen, zu unterschreiben und der Landrätin/dem Landrat vorzulegen. Die Landrätin/Der Landrat leitet nach der Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz den Jahresabschluss und den Lagebericht an den Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 10 Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i.V.m. § 59 KV M-V zu führen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rostock für den Eigenbetrieb Rettungsdienst vom 05.09. 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 11. September 2015

Sebastian Constien
Landrat



Dienstsiegel

**Bekanntmachungshinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 11. September 2015

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Constien'.

Sebastian Constien
Landrat



Dienstsiegel



Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises Rostock vom 24. Juni 2015

Beschluss-Nr.:	Inhalt
Beschluss-Nr.: KA-VI-4-2015	Antrag der CDU-Fraktion zur Nutzung des Kreiswappens im Zusammenhang mit dem Logo der CDU-Fraktion Landkreis Rostock
Beschluss-Nr.: KA-VI-5-2014	Annahme von Sachsponsoring zur Absicherung der feierlichen Anerkennung ehrenamtlichen Engagement und des Jahresempfangs des Landkreises Rostock am 18. September 2015

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Rostock vom 09. September 2015

Beschluss-Nr.:	Inhalt
VI-JHA-14-2014	Neufassung der Förderrichtlinie des Jugendamtes des Landkreises Rostock „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports im LK Rostock“ sowie Außerkraftsetzung der Förderrichtlinie vom 16. Mai 2012
VI-JHA-15-2014	Neufassung der Förderrichtlinie des Jugendamtes des Landkreises Rostock „Kinder-, Jugend- und Familienförderung“ sowie Außerkraftsetzung der Förderrichtlinie vom 01. Januar 2012
VI-JHA-16-2014	Finanzierung der Leistungen im Bereich des Erzieherischen Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII in Trägerschaft der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (Frauen helfen Frauen e. V. Rostock) im Jahr 2015
VI-JHA-17-2014	Förderung des Sports im Landkreis Rostock gemäß der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Rostock“ – Haushaltsjahr 2015



VI-JHA-18-2014	Finanzierung der Leistungen Jugendsozialarbeit / Jugendberufshilfe § 13 SGB VIII im Haushaltsjahr 2016
VI-JHA-19-2014	Finanzierung von zusätzlichen Leistungen der Schulsozialarbeit in Trägerschaft der Volkssolidarität Bad Doberan/Rostock Land e.V. im Amt Rostocker Heide, unabhängig von der Jugendhilfeplanung 2014 – 2017